

Infoblatt¹ „Erwerbsprämie“

Der gesamte Schriftwechsel in Bezug auf die Beantragung einer Prämie für den Erwerb einer Wohnung ist zu richten an:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Die Privatperson(en), die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein im Besitz des öffentlichen Sektors befindliches Gebäude oder eine zu bauende Wohnung erwirbt (erwerben), kann (können) eine Erwerbsprämie in Höhe eines Pauschalbetrags von **745 €** gewährt werden.

Zu den öffentlich-rechtlichen Personen, die Wohnungen verkaufen können, gehören beispielsweise und ohne dass diese Liste erschöpfend wäre:

- die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- eine Gemeinde;
- eine interkommunale Einrichtung;
- ein Öffentliches Sozialhilfezentrum (ÖSHZ);
- ein Erwerbsausschuss des Finanzministeriums
- usw.

ERSTER TEIL: DIE BEDINGUNGEN

1.1. Bedingungen in Bezug auf den Antragsteller

Der Antragsteller ist die Person, die das Eigentums-, Teileigentums- oder Baurecht auf eine Wohnung erwerben möchte, die Gegenstand des Prämienantrags ist. Wird die Wohnung im Teileigentum von mehreren Personen erworben, müssen alle künftigen Teileigentümer die Prämie gemeinsam beantragen.

Falls ein Paar beispielsweise ein von einer der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft verkauftes Wohnhaus gemeinsam erwirbt, müssen beide Ehegatten die Prämie beantragen und die Antragsformulare unterschreiben. Und wenn drei Personen gemeinsam eine Wohnung kaufen, müssen alle drei gemeinsam die Prämie beantragen.

1.1.1. Allgemeine Bedingungen

Am Tag der Beantragung der Prämie muss der Antragsteller:

- 1° mindestens 18 Jahre alt oder ein für mündig erklärter Minderjähriger sein;
- 2° folgende Verpflichtungen eingehen, die bis zum Ablauf einer ununterbrochenen Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Abschlusses des Kaufvertrags einzuhalten sind:
 - a. die Wohnung spätestens ab dem siebten Monat nach Abschluss des Kaufvertrags als Hauptwohnsitz benutzen;

¹ Stand : 2020
SEITE 1 VON 10

- b. die Wohnung weder veräußern noch ganz oder teilweise vermieten;
- c. in der Wohnung keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, es sei denn, ein oder mehrere Räume sind diesem Zweck vorbehalten worden;
- d. in der Wohnung keine Ausbauten vornehmen, die dazu führen, dass die ordnungsmäßige Begrenzung der Fläche, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zusammenstellung des Haushalts zum Zeitpunkt der Arbeiten, überschritten wird;
- e. die Besichtigung der Wohnung durch die Beauftragten des Ministers zulassen;
- f. falls die betreffende Wohnung zum Zeitpunkt des Erwerbs unbewohnbar ist, sich verpflichten, sie innerhalb von zwei Jahren ab Unterzeichnung des Kaufvertrags bewohnbar zu machen.

1.1.2. Bedingungen in Bezug auf das Einkommen

Das global steuerpflichtige Einkommen des Antragstellers und seines mit ihm lebenden Ehepartners oder der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Person darf im Laufe des vorletzten Jahres vor demjenigen der Antragstellung die folgenden Beträge nicht überschreiten:

- **45.100 €**, wenn der Antragsteller alleinstehend ist und die Wohnung alleine kauft;
- **54.500 €** in allen anderen Fällen.

Das vorerwähnte Einkommen wird jedoch um **2.700 €** pro unterhaltsberechtigtes bzw. zu gebärendes Kind verringert.

Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt:

- das Kind unter 25 Jahren, für das der Antragsteller, sein mit ihm lebender Ehepartner oder die Person, die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, Kinderzulagen bezieht;
- das Kind, das auf Vorlage von Belegen vom zuständigen Fachbereich des Ministeriums als unterhaltsberechtigt betrachtet wird.

Als zusätzliches unterhaltsberechtigtes Kind gilt:

- der Antragsteller, der vom Ministerium für soziale Angelegenheiten als zu mehr als 66% beeinträchtigt anerkannt wird;
- der mit ihm lebende Ehepartner oder die Person, die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt und vom Ministerium für soziale Angelegenheiten als zu mehr als 66% beeinträchtigt anerkannt wird;
- das zu mehr als 66% beeinträchtigte unterhaltsberechtigtes Kind;
- das Kind, das mindestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt der Antragstellung gezeugt wurde; der Beweis dafür ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen.

Sonderfälle

Wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung geschieden ist oder getrennt lebt, dies vorher jedoch nicht war, wird die eventuelle Anwendung des Ehegattenfreibetrags bei dem berücksichtigten Einkommen außeracht gelassen.

Beispiel

Ein verheiratetes Paar mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern, eines davon als beeinträchtigt anerkannt, reicht im Juni 2020 einen Antrag ein. Im August erwartet es die Geburt eines dritten Kindes.

Das global steuerpflichtige Einkommen während des Bezugsjahrs (d.h. 2018, da der Antrag 2020 eingereicht wurde) beläuft sich auf 27.300 € für ihn und 14.000 € für sie.

Einkommen des Antragstellers:	27.300 €
Einkommen des Ehe-/Lebenspartners:	14.000 €
2 unterhaltsberechtigter Kinder:	-5.400 €
1 beeinträchtigtes unterhaltsberechtigtes Kind:	-2.700 €
1 zu gebärendes Kind:	-2.700 €
	<hr/>
	30.500 €

Da das global steuerpflichtige Einkommen während des Bezugsjahrs weniger als 54.500 € beträgt, ist die Einkommensbedingung erfüllt.

1.1.3. Bedingungen in Bezug auf das Eigentum

Am Tag der Beantragung der Prämie und während zwei Jahren vor diesem Tag dürfen der Antragsteller und sein mit ihm lebender Ehepartner bzw. die mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Person weder allein noch gemeinsam Eigentümer oder Nutznießer der Gesamtheit einer anderen Wohnung sein bzw. gewesen sein.

Von dieser Bedingung wird abgewichen, wenn es sich um eine laut Verfügung des Bürgermeisters oder eines Beauftragten des Ministers nicht verbesserungsfähige oder unbewohnbare Wohnung handelt. Dabei muss diese Wohnung mindestens sechs Monate im Laufe der zwei Jahre vor der Antragstellung vom Antragsteller und seinem mit ihm lebenden Ehepartner bzw. der mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Person bewohnt worden sein oder es muss sich um die letzte Wohnung handeln, die sie im Laufe dieses Zeitraums bewohnt haben.

1.2. Bedingungen in Bezug auf die Wohnung

Die Wohnung muss bewohnbar sein und den technischen Normen entsprechen, die im Ministerialerlass vom 22. Februar 1999 über die Abmessungen und Flächen von Wohnungen, Art und Mindestzahl der Zimmer oder Räume, ihre Eignung für die darin wohnenden Personen usw. festgelegt wurden.

Diese Bedingungen werden im Anhang dieser Erläuterungen im vollen Wortlaut aufgeführt. Wenn die Wohnung unbewohnbar ist, kann die Prämie dennoch gewährt werden, wenn der Antragsteller sich dazu verpflichtet, die Arbeiten, die notwendig sind, um sie bewohnbar zu machen, innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung des Kaufvertrags ausführen zu lassen.

Die Liste der dazu notwendigen Arbeiten wird je nach Fall von einem beauftragten Beamten erstellt.

1.3. Kumulierung mit anderen Vorteilen

1.3.1. Verbotene Kumulierungen

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Erwerbsprämie, wenn er von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits eine der folgenden Prämien erhalten hat:

- Bauprämie;
- Erwerbsprämie;
- Umstrukturierungsprämie;

- erhöhte Sanierungsprämie, die im Falle eines kürzlichen Erwerbs einer Wohnung gewährt wurde.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Empfänger den ersten erworbenen Vorteil völlig zurückgezahlt hat oder sich verpflichtet, ihn völlig zurückzuzahlen.

1.3.2. Zugelassene Kumulierungen

Die Erwerbsprämie kann, wenn die Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen erfüllt sind, kumuliert werden mit:

- einer kostenlosen Versicherung gegen Einkommensausfall;
- einem Sozialkredit

Manche Gemeinden gewähren zusätzliche Prämien. Um diesbezügliche Informationen zu erhalten, wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung.

Der Empfänger einer Erwerbsprämie kann unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss einer Reduzierung der Registrierungsgebühren auf 0% kommen. Alle damit verbundenen Informationen erhalten Sie beim zuständigen Einnehmer des Registrierungsamtes.

ZWEITER TEIL: DIE PROZEDUR

2.1. Beschreibung der wesentlichen Unterlagen eines Antrags

Welche Unterlagen sind erforderlich, damit ein Antrag bearbeitet werden kann, und wie müssen Sie die Formulare ausfüllen?

2.1.1. Formular V

Dieses Formular muss ausgefüllt und gegebenenfalls unterschrieben werden:

- in den Rahmen I, II und III von sämtlichen Teileigentümern;
- im Rahmen IV von der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Antragstellers.

2.1.2. Formular B

Der Antragsteller füllt den Rahmen I aus und gibt dort ggf. die Namen und Vornamen seines Ehepartners oder der Person an, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit ihm zusammenlebt. Der Antragsteller lässt den Rahmen II des Formulars B vom Einnehmer des Registrierungsamtes seines Wohnsitzes ausfüllen (die Adresse steht im Telefonbuch unter der Rubrik „Finanzministerium“). Wenn der Kassenleiter erklärt, dass noch andere Dienststellen zu konsultieren sind, ist die Rückseite des Formulars B von den Einnehmern dieser Stellen auszufüllen.

2.1.3. Steuerbescheid

Der Antragsteller übermittelt das Original oder eine von der Gemeindeverwaltung beglaubigte Kopie des Originals des Steuerbescheids in Bezug auf sein Einkommen und, ggf., das seines mit ihm lebenden Ehepartners oder der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Person im Laufe des vorletzten Jahres vor demjenigen der Antragstellung.

Für den Fall, dass er seinen Steuerbescheid noch nicht erhalten hat, muss der Antragsteller das sorgfältig ausgefüllte Steuerbescheid-Formular übermitteln. Außerdem muss er für

jede Person, die die Wohnung, für die eine Prämie beantragt wird, in Teileigentum erwerben möchte, ein Dokument vorlegen, weil alle diese Teileigentümer die Prämie beantragen.

Sonderfälle

Wenn der Antragsteller und/oder sein mit ihm lebender Ehe- bzw. Lebenspartner aus irgendeinem Grund (z.B. Auslandsaufenthalt, EU-Beamter usw.) in Belgien nicht besteuert wird (werden) oder während eines Teils des Bezugsjahres nicht besteuert worden ist (sind), ist er / sind sie verpflichtet, dem zuständigen Fachbereich im Ministerium alle diesbezüglichen Beweisstücke (zum Beispiel Auszug des Lohnzettels, Bescheinigung des Arbeitgebers, der Sozialkasse, der ausländischen Steuerbehörde usw.) vorzulegen.

2.1.4. Formular F

Dieses Formular muss von der zuständigen Kinderzulagenkasse ausgefüllt werden, wenn der Antragsteller, sein mit ihm lebender Ehepartner oder die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person ein oder mehrere unterhaltsberechtignte Kinder hat. Wenn sie kein unterhaltsberechtigntes Kind haben, muss dieses Formular mit dem Vermerk „Keine“ versehen werden.

2.1.5. Beigefügte Dokumente

2.1.5.1. Ärztliche Bescheinigung

Wenn im Haushalt des Antragstellers eine Geburt bevorsteht und die Schwangerschaft seit mindestens drei Monaten besteht. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss das Datum des Beginns der Schwangerschaft hervorgehen.

2.1.5.2. Bescheinigung der Beeinträchtigung

Wenn der Antragsteller und/oder sein mit ihm lebender Ehepartner oder die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person als beeinträchtigt anerkannt worden ist/sind. Diese Bescheinigung kann bei der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben beantragt werden.

Eine Person wird als beeinträchtigt definiert, wenn:

- a) sie an einem mindestens 66%igen Mangel an geistigen oder körperlichen Fähigkeiten oder einer mindestens 66%igen Verminderung dieser Fähigkeiten leidet und als solche anerkannt worden ist;
- b) ihre Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger von dem, was eine gesunde Person auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann, beschränkt ist, in Anwendung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen;
- c) oder die Person, deren fehlende Selbständigkeit mindestens 9 Punkte beträgt, in Anwendung desselben Gesetzes.

2.1.5.3. Bescheinigung über gewerbliche Tätigkeiten

Wenn in der Wohnung Räume zu gewerblichen Zwecken vorgesehen sind: eine von der Steuerbehörde erstellte Bescheinigung über die Ausübung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit. Wenn die Steuerbehörde dieses Dokument nicht erteilen kann, wird die Bescheinigung vom Bürgermeister erstellt.

2.2. Einreichung des Antrags

Damit der Antrag gültig ist, müssen alle folgenden Unterlagen gemeinsam an die **verkaufende Einrichtung** geschickt werden:

- das sorgfältig ausgefüllte Formular V;
- das sorgfältig ausgefüllte Formular B;
- der Steuerbescheid, oder das sorgfältig ausgefüllte Steuerbescheid-Formular;
- gegebenenfalls die Schwangerschaftsbescheinigung.

Die verkaufende Einrichtung füllt Rahmen V des Formulars aus, heftet an Rahmen VI den Beleg für den Versand des Antrags (abgestempelter Umschlag) und leitet das vollständige Dossier an den zuständigen Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter.

2.3. Empfangsbestätigung

Der zuständige Fachbereich schickt dem Antragsteller innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Datum der Übermittlung des Antrags durch die verkaufende Einrichtung eine Empfangsbestätigung seines Antrags. Der Fachbereich teilt dem Antragsteller mit, ob sein Antrag vollständig (ordnungsgemäß eingereicht) ist. Wenn der Antrag nicht vollständig ist, fordert sie vom Antragsteller alle fehlenden Unterlagen an.

Achtung: Das offizielle Datum der Antragstellung ist das Datum, an dem der Antrag an die verkaufende Einrichtung geschickt wurde, vorausgesetzt, er war vollständig. Wenn die Sendung nicht vollständig war, ist das offizielle Datum der Antragstellung das Datum, an dem das bzw. die letzten Unterlagen geschickt wurden, die den Antrag vervollständigt haben.

2.4. Zulässigkeitsnotifizierung

Innerhalb von vier Monaten nach der Übermittlung des vollständigen Antrags informiert der Fachbereich den Antragsteller über die Zulässigkeit seines Antrags oder über die Gründe, aus denen ihm diese Notifizierung nicht ausgestellt werden kann.

Eine fehlende Notifizierung innerhalb der Frist von vier Monaten gilt als Ablehnung.

2.5. Einspruchsmöglichkeit

Der Antragsteller verfügt über eine Frist von einem Monat ab der Notifizierung der Ablehnung oder ab dem Ablauf der Frist von vier Monaten, um mittels an die Regierung gerichteten Einschreibebrief Einspruch bei dieser zu erheben.

Die Regierung entscheidet innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Einspruchs. Mangels dessen wird dem Einspruch stattgegeben.

2.6. Zusage der Prämiengewährung

Sobald aus der Überprüfung des Dossiers ersichtlich wird, dass der Antragsteller die Bedingungen für die Gewährung der Prämie erfüllt, erhalten er und die verkaufende Einrichtung eine Prämienzusage.

Ab Erhalt dieses Dokuments kann die Kaufurkunde vor dem Notar unterzeichnet werden.

Der Prämienantrag und die Prämienzusage werden jedoch hinfällig, wenn der Kaufvertrag innerhalb von **24 Monaten** ab dem Datum der Antragstellung nicht abgeschlossen wird.

2.7. Prämien-gewährung

Die Prämie wird dem Antragsteller in Form einer Ermäßigung des Kaufpreises gewährt. Sie wird von der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die verkaufende Einrichtung überwiesen.

2.8. Endgültige Notifizierung der Prämie

Die endgültige Notifizierung der Prämie wird dem Antragsteller nach der Unterzeichnung der öffentlichen Kaufurkunde zugeschickt.

2.9. Sonderfall: Erwerb einer Wohnung im Rahmen einer Versteigerung

Wenn die Wohnung im Rahmen einer Versteigerung gekauft wird, ist für die ordnungsgemäße Einreichung des Antrags das Verfahren zu befolgen, das im vorigen Kapitel beschrieben wurde, allerdings mit zwei Ausnahmen:

- a) Die Formulare V und B, der Steuerbescheid sowie ggf. die Schwangerschaftsbescheinigung müssen innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Versteigerung beim zuständigen Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.
- b) Die Prämie wird nicht in Form einer Ermäßigung des Kaufpreises gewährt, sondern dem Antragsteller direkt ausbezahlt, entweder durch Überweisung auf sein Bankkonto oder per Postanweisung.

ANHANG TECHNISCHE NORMEN

I. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten die folgenden Definitionen:

1° erforderliche Deckenhöhe: 2,30 m für die Tagesräume und 2,10 m für die Schlaf- und Sanitarräume;

2° Nutzfläche: die Fläche, die zwischen den ein Zimmer, einen Zimmerteil oder Innenraum abgrenzenden Wänden gemessen wird. Wenn die Höhe von 2,00 m nicht über die ganze Fläche des Zimmers vorhanden ist, wird die Nutzfläche wie folgt berechnet:

- a) 100 %, wenn die Deckenhöhe über 2,00 m liegt;
- b) 75 %, wenn die Deckenhöhe zwischen 1,80 m und 2,00 m liegt;
- c) 50 %, wenn die Deckenhöhe zwischen 1,00 m und 1,80 m liegt;
- d) 0 %, wenn die Deckenhöhe unter 1,00 m liegt.

Die waagrecht gemessene Grundfläche der Treppen wird in jedem Stockwerk berechnet.

3° Wohnraum: jedes Zimmer, jeder Zimmerteil oder Innenraum, mit Ausnahme von folgenden Räumen: Eingangshallen, Korridore, Sanitarräume, Abstellräume, Keller, Speicher, sofern nicht als Wohnraum ausgebaut, unbewohnbare Anbauten, Garagen und für die Berufsausübung benutzte Räume sowie die Räume mit einer der folgenden Eigenschaften:

- a) eine Nutzfläche oder eine Fläche unter der erforderlichen Höhe, die 4 m² nicht erreicht;
- b) eine waagerechte Abmessung, die ständig niedriger als 1,50 m ist;
- c) ein Fußboden im Untergeschoss, der tiefer als 1,50 m unter dem Niveau der angrenzenden Gelände liegt;
- d) das Fehlen jeglicher Tageslichtbeleuchtung.

4° bewohnbare Fläche: die Nutzfläche der Wohnräume;

5° Fläche der Glasöffnungen: die wie folgt berechnete Fläche:

- a) für die Fenster und Fenstertüren: die Fläche der Lichtöffnungen des Außenmauerwerkes;
- b) für die Kuppeln oder Dachreiter in den Plattformen: die waagrecht gemessene Fläche der Lichtöffnungen;
- c) für die Dachfensterrahmen und die Volltüren mit Glasausschnitt, nur die Glasfläche;

6° die Fußbodenfläche: die Fläche, die zwischen den einen Raum abgrenzenden Wänden gemessen wird, ungeachtet dessen Höhe.

II. Die Wohnungen, die Gegenstand des Antrags auf eine Erwerbsprämie sind, müssen gesundheitlich zuträglich sein und dürfen keine der nachstehend Ursachen der gesundheitlichen Unzuträglichkeit aufweisen:

1° in bautechnischer Hinsicht: technische Mängel, die auf einen oder mehrere der folgenden Faktoren eine Auswirkung haben, nämlich auf:

- a) die Standsicherheit und die Festigkeit der Grundmauern, der tragenden Außen- und Innenmauern, des Daches und der Tragstrukturen (Grundbalken, Bodenplatten usw.) der Gehflächen;
- b) die Undurchlässigkeit und Sicherheit der Außenmauern und Keller, des Dachs, des Außenholzwerks, der Fußböden und der Fliesenbeläge;
- c) die Tageslichtbeleuchtung und die Lüftung der Wohnräume:

1. die Tageslichtbeleuchtung der Wohnräume über eine Fläche der Glasöffnungen unter:

- 1/8 bzw. 1/10 der Fußbodenfläche des in Frage kommenden Tagesraumes, je nachdem, ob die Beleuchtung dieses Raumes durch eine Glasöffnung in einer senkrechten Mauer gewährleistet wird oder nicht,
- 1/10 bzw. 1/12 der Fußbodenfläche des in Frage kommenden Schlafrumes, je nachdem, ob die Beleuchtung dieses Raumes durch eine Glasöffnung in einer senkrechten Mauer gewährleistet wird oder nicht,

2. die Lüftung der Tages- und Sanitärräume, wegen fehlender oder unzureichender Möglichkeit einer direkten Außenlüftung:

- in Küchen, Badezimmern und WC: senkrechte Schächte mit einem Querschnitt unter 75 cm² oder Fenster, Lüftungsgitter oder -öffnungen in einer Außenwand mit einem lichten Querschnitt in geöffneter Stellung unter:
 - 200 cm² für Küchen
 - 140 cm² für Badezimmer
 - 75 cm² für die WC;
- in den übrigen Wohnräumen (Wohn-, Schlafzimmer, usw.): Lüftungsöffnungen (Lüftungsgitter, Fenster oder andere) mit einem lichten Querschnitt in geöffneter Stellung unter 8 x Apl cm², wobei Apl die Fläche in m² des Raumfußbodens ist;

3. beide zusammen, durch eine Deckenhöhe unter 2,30 m für die Tagesräume und 2,10 m für die Schlaf- und Sanitärräume.

- d) Die Sicherheit in der Wohnung hinsichtlich der Stromanlage und der Gasversorgung, der Treppen und Treppenabsätze, der Gehflächen und Kamine;
e) die Hygiene in Bezug auf die Wasserversorgung, die Sanitärausrüstung und die Ableitung von Abwasser.

2° Hinsichtlich der Belegungsdichte:

Die Nichtbeachtung der nachstehend erläuterten Wohnungsnormen (die berücksichtigten Mitbewohner sind nur die Verwandten in auf- und absteigender Linie des Antragstellers und ggf. seines mitlebenden Ehepartners oder der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Person):

a) bewohnbare Mindestfläche der Wohnung:

- für eine von einer einzigen Person benutzte Wohnung: 32 m²;
- für eine von einem Paar benutzte Wohnung: 38 m²;
- die vorgenannten Mindestwerte werden nach der folgenden Tabelle pro zusätzliche Person, für die kein zusätzliches Schlafzimmer erforderlich ist, um 6 m², und pro zusätzliche Person, für die ein zusätzliches Schlafzimmer erforderlich ist, um 12 m² erhöht:

Bewohner →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schlafzimmer										
1	32	38								
2		44	45	56						
3			56	62	68	74				
4				68	74	80	86	92		
5					80	86	92	98	104	110

Wenn die Anzahl der Bewohner 10 überschreitet oder wenn mehr als 5 Schlafzimmer vorhanden sind, werden diese Werte pro zusätzliche Person um 6 m² und pro zusätzliches Schlafzimmer um 6 m² erhöht.

b) Tagesräume:

- ein Wohnzimmer;
- eine Küche mit einer Nutzfläche von mindestens 4 m² oder andernfalls eine
- speziell eingerichtete Kochnische mit Außenlüftung;

c) bewohnbare Mindestfläche der Tagesräume:

- für eine von einer einzigen Person benutzte Wohnung: 16 m²;
- der vorerwähnte Mindestwert wird pro zusätzliche Person um 4 m² erhöht;

d) Schlafräume:

- ein Schlafzimmer für eine alleinwohnende Person oder pro Paar;
- ein Zimmer je Kind oder je Gruppe von zwei Kindern gleichen Geschlechts unter 21 Jahren;
- die Benutzung eines Schlafzimmers durch drei Kinder gleichen Geschlechts unter 21 Jahren ist jedoch zugelassen, wenn die Größe (mindestens 12 m²), Belüftung und Anordnung dieses Zimmers diese Benutzung ohne Beeinträchtigung erforderlicher Gesundheits- und Komfortvoraussetzungen gestatten;

- die Benutzung eines Schlafzimmers durch zwei Kinder gleichen Geschlechts, von denen mindestens eins über 20 Jahre alt ist, ist jedoch zugelassen, wenn diese gemeinsame Benutzung insbesondere wegen des geringen Altersunterschieds dem harmonischen Leben dieser Kinder nicht schadet;

e) bewohnbare Mindestfläche der Schlafräume:

- Benutzung durch eine einzige Person: 6,50 m²;
- Benutzung durch zwei Personen: 9 m²;

f) Sanitärräume:

- ein WC mit Wasserspülung zur ausschließlichen Benutzung durch den Haushalt, das genug belüftet ist und keinen unmittelbaren Zugang zu einem Tagesraum hat;
- ein Badezimmer oder ein Waschraum mit guter Belüftung;

g) für ein Appartement in einem Gebäude mit einem Erdgeschoss zur gewerblichen Nutzung: einen vom gewerblich genutzten Teil getrennten Zugang zum öffentlichen Wegenetz haben.

III. Die bewohnbare Fläche der Wohnung, für die eine Prämie beantragt wird, darf 80 m² nicht überschreiten. Diese maximale Fläche wird um 15 m² erhöht:

a) für jeden Verwandten in absteigender Linie des Antragstellers oder seines mitlebenden Ehepartners oder der Person, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, der unter dem gleichen Dach lebt wie der Antragsteller.

b) für jeden Verwandten (bzw. jedes Paar von Verwandten) in aufsteigender Linie des Antragstellers oder seines mitlebenden Ehepartners oder der Person, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, der unter dem gleichen Dach lebt wie der Antragsteller, vorausgesetzt, dieser verpflichtet sich, dem zuständigen Fachbereich des Ministeriums den Nachweis dieses Zusammenlebens spätestens sechs Monate nach dem ersten Tag des Bezugs der Wohnung vorzulegen. Darüber hinaus wird eine Erhöhung um 30 m² gewährt, wenn der Antragsteller oder sein mitlebender Ehepartner oder die Person, mit der er in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, beide zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 35 Jahre alt sind.

IV. Was die Anwendung der unter Art. 2,2° und 3 aufgeführten Normen betrifft, ist ein Kind einem zu gebärenden Kind gleichzusetzen.

V. Wenn bestimmte Räume einer Wohnung, die Gegenstand des Prämienantrags ist, für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorgesehen sind, legt der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung den Beweis dafür vor, und zwar in Form einer Bescheinigung, die von der zuständigen Steuerbehörde oder, falls dies nicht möglich ist, vom Bürgermeister ausgestellt wird.